

Newsletter 02/2026 kurz und bündig

- **Novellierung Tierschutzgesetz:** Die Bundesregierung diskutiert eine Novellierung des Tierschutzgesetzes, bei der die Videoüberwachung in Schlachthöfen eingeführt werden soll. Im Zuge einer Anhörung im Ausschuss für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat des Bundestages wurde durch zwei geladene Sachverständige auch die Notwendigkeit einer Positivliste wie auch eines verbindlichen Sachkundenachweises für Heimtiere zur Verbesserung des Tierschutzes erwähnt.
- **Ergebnisse der 20. CITES-Vertragsstaatenkonferenz (CoP 20) treten in Kraft:** Die EU-Kommission hat am 22. Juni 2026 die Verordnung (EU) Nr. 2026/1383 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 veröffentlicht, mit der die Beschlüsse der CoP 20 nun in europäisches Recht umgesetzt werden. Die Verordnung trat am 29. Juni 2026 in Kraft, für einige Arten gelten spätere Stichtage.
- **Morphenzucht in der Terraristik:** Die AG ARK der Deutschen Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (DGHT) hat eine neue Stellungnahme zu Zuchtformen von Reptilien erstellt, die als Qual-/Defektzucht zu betrachten sind, bzw. für die Hinweise vorliegen, dass bei den Tieren Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten können.
- **Drohendes Leuchtmittelverbot in der EU:** Bestimmte Leuchtmittel, die für eine tierschutzkonforme Haltung von Amphibien, Reptilien, aber auch Vögeln von Relevanz sind, droht aufgrund von EU-Vorgaben ein Verkaufsverbot. Davon sind nicht nur Wärme-emittierende Leuchtmittel betroffen, sondern auch solche, die die notwendige UVA und UVB-Strahlung abgeben. Der BNA arbeitet derzeit an entsprechenden Ausnahmegenehmigungen; für Leuchtstoffröhren der Typen T5 und T8 gibt es bereits einen Vorschlag, das Verbot aus Gründen des Tierschutzes um 5 Jahre aufzuschieben.
- **Konkretisierung von Strafmaßnahmen bei Verstößen gegen das Umweltrecht:** Die Bundesregierung konkretisiert aufgrund einer EU-Richtlinie die Strafrahmen bei Verstößen – beispielsweise auch im Artenschutz. Die Strafrahmen für strenger geschützte Arten sind höher als für weniger streng geschützte Arten. Auch für gewerbliches Handeln sind höhere Strafen möglich. Fahrlässiges Handeln kann nach dem Entwurf ebenfalls bestraft werden. Wir weisen daher nochmal dringlich auf die Vorgaben zum legalen Erwerb geschützter Tierarten hin und empfehlen bei Zweifeln an der Legalität, beispielsweise aufgrund fehlender Herkunftsnachweise, bzw. Vermarktungsgenehmigungen, vom Erwerb des Tieres Abstand zu nehmen.
- **Neue Landesregierungen in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz:** Die Koalitionsverträge in beiden Bundesländern geben die Pläne der jeweiligen Landesregierung zum Natur-, Tier- und Artenschutz an. In Baden-Württemberg ist eine Gefahrtierverordnung genannt ebenso wie eine stärkere Verfolgung des illegalen Welpen- und Exotenhandels, jedoch ohne nähere Konkretisierung. Der Koalitionsvertrag in Rheinland-Pfalz ist hinsichtlich Heimtiere sehr vage, konkretisiert aber Maßnahmen im Umgang mit invasiven Arten und dem Wolf.
- **Nachruf auf Thomas Arndt:** Am 1. Juni 2026 verstarb Thomas Arndt unerwartet kurz vor seinem 74. Geburtstag. Als Gründer des Arndt-Verlages und langjähriger Herausgeber bedeutender Fachzeitschriften prägte er die Papageienkunde über Jahrzehnte maßgeblich. Seine Expertise beruhte auf umfassender eigener Erfahrung, Forschung und Reisen; mehrere Artenbeschreibungen gehen auf ihn zurück. Unermüdlich setzte er sich für Schutz und artgerechte Haltung ein. Sein Lebenswerk bleibt unvergessen.

Newsletter 02/2026 in brief

- **Amendment to the German Animal Welfare Act:** The Federal Government is discussing an amendment to the Animal Welfare Act that would introduce video surveillance in slaughterhouses. During a hearing at the Committee on Agriculture, Food, and Rural Affairs in parliament, two invited experts also mentioned the need for a positive list as well as a mandatory certificate of competence for companion animals to improve animal welfare.
- **Results of the 20th Conference of the Parties to CITES (CoP 20) come into force:** On 22 June 2026, the European Commission published Regulation (EU) No 2026/1383 amending Regulation (EC) No 338/97, thereby transposing the decisions of CoP 20 into European law. The Regulation entered into force on 29 June 2026; for some species, later effective dates apply.
- **Morphs in reptile breeding:** The ARK Working Group of the German Herpetological Society (DGHT) has issued a new statement on reptile breeding practices that are considered as extreme breeds, or for which there is evidence that the animals may experience pain, suffering, or harm.
- **Impending ban on lighting fixtures in the EU:** Certain lighting fixtures that are essential for the animal-welfare-compliant care of amphibians, reptiles, and birds are facing a potential sales ban due to EU regulations. This affects not only heat-emitting fixtures but also those that emit the necessary UVA and UVB radiation. BNA is currently working on corresponding exemptions; for T5 and T8 linear fluorescent tubes, there is already a proposal to postpone the ban by 5 years for animal welfare reasons.
- **Specification of Penalties for Violations of Environmental Law:** Based on an EU directive, the Federal Government of Germany is specifying the penalty ranges for violations – including, for example, those related to species conservation. The penalty ranges for more strictly protected species are higher than for less strictly protected species. Higher penalties are also possible for commercial activities. According to the draft, negligent conduct can also be penalized. We

therefore urgently reiterate the guidelines regarding the legal acquisition of protected animal species and recommend refraining from purchasing the animal if there are doubts about the legitimacy of its legal origin, for example due to a lack of proof of origin or marketing permits.

- **New State Governments in Baden-Württemberg and Rhineland-Palatinate:** The coalition agreements in both states outline the respective state governments' plans for nature, animal, and species conservation. In Baden-Württemberg, a regulation on dangerous animals is mentioned, as is stricter prosecution of the illegal trade in puppies and exotic animals, though without further details. The coalition agreement in Rhineland-Palatinate is very vague regarding pets, but it specifies measures for dealing with invasive species and the wolf.
- **Obituary for Thomas Arndt:** On June 1, 2026, Thomas Arndt passed away unexpectedly shortly before his 74th birthday. As the founder of Arndt-Verlag and a long-time editor of leading professional journals, he had a profound influence on the study of parrots for decades. His expertise was based on his own extensive experience, research, and travels; he authored several species descriptions. He tirelessly advocated for conservation and species-appropriate care. His life's work remains unforgettable.



Deutscher Bundestag / Reichstagsgebäude | Quelle: [wikipedia](https://www.wikipedia.org/)

Die Bundesregierung hatte in ihrem [Koalitionsvertrag](#) u. a. vereinbart, das Tiergesundheitsrecht zu harmonisieren und praxistauglich zu gestalten, wie auch die Videoüberwachung in Schlachthöfen zu prüfen und eine praxistaugliche Rechtsgrundlage für die Kontrolle und Kennzeichnung von toten Tieren in Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte zu schaffen. Der Partei *Die Linke* gingen diese Vorhaben nicht weit genug und sie brachte am 13. Mai 2025 unter dem Titel „Ein Tierschutzgesetz, das Tiere wirksam schützt“ einen [Antrag](#) in den Bundestag ein, der 15 Forderungen zur Verbesserung des Tierschutzes im Nutz- wie auch im Heimtierbereich enthielt (Konkretisierung Qualzucht, Reduzierung nicht-kurativer Eingriffe, verpflichtende Videoüberwachung in Schlachtbetrieben, Erlaubnispflicht nach § 11 TierSchG für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere, Registrierungspflicht für Verkäuferinnen und Verkäufer im Onlinetierhandel mit verpflichtenden Identitätsprüfungen, Verbot bestimmter Tierversuche sowie ein Verbandsklagerechts für anerkannte Tierschutzorganisationen auf Bundesebene). Die Bundesregierung ihrerseits legte am 03.02.26 einen [Referentenentwurf](#) eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes vor, der die Sicherung des Tierschutzes beim Schlachten regeln soll – also die im Koalitionsvertrag beschriebene Videoüberwachung, die mittlerweile durch eine Kabinettsfassung aktualisiert ist.

Eine öffentliche Anhörung im Ausschuss für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat Mitte April widmete sich dann ebenfalls der Revision des Tierschutzgesetzes, in der auch Themen aus dem Heimtierbereich von den geladenen Sachverständigen angesprochen worden sind. Rüdiger Jürgensen forderte in seiner [Stellungnahme](#) eine Konkretisierung des „vernünftigen Grunds“ in § 1 TierSchG, die Überarbeitung des Qualzuchtparagraphen – beispielsweise in Kombination mit Ausstellungs-, Werbe-, Import-, Erwerbs-, Halte- und Handelsverboten oder auch eine umfassende Regulierung des Onlinehandels mit Tieren. Diese Forderung wurde mit der Notwendigkeit der Einführung einer Positivliste für den Handel mit und die Haltung von Heimtieren verbunden. Nach seiner Einschätzung seien Tierheime, Auffangstationen und Artenschutzzentren „überfüllt mit den dort abgegebenen Tieren und schlagen schon seit langem Alarm. Zu-

dem handelt es sich bei den hierzulande gehandelten Tieren häufig um sogenannte Wildfänge, die aus der Wildnis entnommen werden.“ Damit verbunden seien hohe Risiken für die öffentliche Sicherheit und Gesundheit im Kontext von Zoonosen.

Auch der Deutsche Tierschutzbund sprach sich in seiner [Stellungnahme](#) für eine Konkretisierung von Qualzuchten aus, um damit auch ein Vollzugsdefizit zu beheben. Aus seiner Sicht sei eine Qualzuchtverordnung, wie beispielsweise vom Tierschutzbund im [Entwurf](#) skizziert, ein gangbarer Weg für mehr Rechtssicherheit. Ebenfalls findet die Registrierungspflicht für Verkäuferinnen und Verkäufer im Onlinehandel die Unterstützung des Deutschen Tierschutzbundes, die aber auch eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von Hunden und Katzen einschließt. Weiterhin wurden durch den Deutschen Tierschutzbund auch ergänzenden Maßnahmen für Verbesserungen im Tierschutz vorgeschlagen, die über die Forderungen im Antrag von der Partei *Die Linke* hinausgehen. Hierzu gehören die verpflichtende Überprüfung der theoretischen Sachkunde vor Aufnahme eines Tieres, ein bundesweites und behördenübergreifendes Zentralregister für verhängte Tierhaltungs- und Betreuungsverbote, konkrete Regelungen zur Tötung von Fischen und Krustentieren oder Schaffung von rechtlichen Grundlagen für eine Positivliste für Heimtiere. Hierbei fordert er ein „*generelles Wildtier-Haltungsverbot für Privatpersonen ..., von dem ausschließlich solche Tierarten ausgenommen sind, die auf einer Positivliste stehen. Haustierte gemäß Definition sind von dem Verbot nicht betroffen.*“ Für die Definitionen der Begriffe Wildtier und Haustier wird auf das „[Gutachten zur Verfassungsmäßigkeit \(I\) eines Wildtierhaltungsverbots für Privatpersonen mit einem als Positivliste ausgestalteten Ausnahmeverbehalt und \(II\) eines absoluten Wildtierhaltungsverbots für Zirkusse](#)“ verwiesen, das von den Organisationen Pro Wildlife e.V., AAP, Deutscher Tierschutzbund e.V., Humane Society International/Europe, IFAW Deutschland, PETA Deutschland e.V. und der VIER PFOTEN-Stiftung für Tierschutz erstellt wurde. Die Eignung eines Haustieres geht demnach auf eine jahrhundertelange Züchtung und Domestizierung zurück unter die insbesondere Tiere der „Pferde-, Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegeengattung, ausgenommen

der exotischen Arten (Arten, die weder heimisch noch domestiziert sind); domestizierte Yaks und Wasserbüffel; Lamas und Alpakas; Hauskaninchen, Meerschweinchen, Farbratten, Farbmäuse, Haushunde und Hauskatzen; Haustauben, sowie Hausgeflügel wie Haushühner, Puten, Perlhühner, Hausgänse und Hausenten und domestizierte Fische“ fallen.

Aufgrund des bereits vorliegenden Entwurfs der Bundesregierung zur Novellierung des Tierschutzgesetzes ist es

derzeit unwahrscheinlich, dass andere Forderungen mit in die Überarbeitung aufgenommen werden. Nicht auszuschließen sind jedoch weitere Regelungsverfahren auf Basis von Verordnungen beispielsweise hinsichtlich Qual-/Defektzuchten oder des Onlinehandels.

Der BNA wird die weiteren Diskussionen zur Verbesserung des Tierschutzes verfolgen und sich konstruktiv und lösungsorientiert einbringen.

Ergebnisse der 20. CITES-Vertragsstaatenkonferenz (CoP 20) treten in Kraft



CITES - CoP20
SAMARKAND 2025
UZBEKISTAN

Die EU-Kommission hat am 22. Juni 2026 die Verordnung ([EU](#)) Nr. 2026/1383 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 veröffentlicht, mit der die Beschlüsse der CoP 20 nun in europäisches Recht umgesetzt werden. Die Verordnung trat am 29. Juni 2026 in Kraft, für einige Arten gelten spätere Stichtage. Dies bedeutet für die Halterinnen und Halter, dass für einige Arten nun Vermarktungsgenehmigungen (z. B. *Sporophila maxmilianii*, *Caribicus warreni*, *Kinixys homeana*) oder Herkunftsnachweise (z. B. *Sporophila angolensis*, *S. atriro-*

tris, *S. crassirostris*, *S. funerea*, *S. muttingi*, *Phyllurus amnicola* und *P. caudiannulatus*, *Grammostola rosea*) benötigt werden und sie einer Meldepflicht unterliegen. Der Vorerwerb dieser Tiere sollte am besten mit entsprechenden Nachweisen wie Kaufrechnungen oder Erklärungen zeitnah bei den zuständigen Behörden erfolgen.

Eine gute Zusammenfassung der Änderungen findet sich auf der [Homepage des Bundesamts für Naturschutz \(BfN\)](#).

Morphenzucht in der Terraristik

Die Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienkrankheiten ([AG ARK](#)) unseres Mitgliedsverbands DGHT hat in diesem Frühjahr ihre Stellungnahme zur [Morphenzucht in der Terraristik](#) aktualisiert und veröffentlicht.

Hierin werden anhand wissenschaftlicher, wie auch züchterischer Evidenzen Qual- und Defektzuchten bei Reptilien beschrieben. Die Autoren unterscheiden auch hinsichtlich der vorliegenden Evidenzen zu Qualzuchten. So sind einige Zuchtformen wie der Spider Königspython, der Lemon Frost wie auch der Enigma Leopardgecko, die Silkback Bartagame, Scaleless Schlangen oder albinotische Echsen und Schildkröten als Qualzuchten einzustufen.

Andere, wie bestimmte Zuchtformen des Königspythons und des Teppichpythons wurden als „wahrscheinliche Qualzuchten“ klassifiziert, zu denen weitere Forschung angestrebt wird. Auch „potenzielle Qualzuchten“ werden in der Studie aufgeführt wie Zuchtvarianten der Kornnatter oder der Kaiserboa. Neben dem BNA unterstützen auch die DGHT, die Auffangstation für Reptilien München und die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz (TVT) die Stellungnahme.



Quelle: [AG ARK](#)

Drohendes Leuchtmittelverbot in der EU

Wie wir bereits mehrfach berichtet haben (siehe z. B. [BNA-Newsletter 01/25](#)), sind aufgrund von EU-Vorgaben zur Energieeffizienz (EEE) wie auch der Reduktion gefährlicher Substanzen wie Quecksilber (RoHS) bestimmte Leuchtmittel in der EU verboten. Hierzu gehören die klassischen Wärmelampen (bereits nicht mehr erlaubt) wie auch bestimmte UVA- und UVB-Strahlung emittierende Lampen, die ab Februar 2027 verboten werden sollen. Diese sind jedoch vor allem in der Vivaristik von entscheidender Bedeutung – nicht nur um den Tierschutz gehaltener Amphibien und Reptilien sicherzustellen, sondern auch um Ex-situ-Artenschutzprogramme durchführen zu können. Während es für die Wärmelampen keine direkten Verfahren zur Erlangung einer Ausnahme gibt, sind wir seit mehreren Jahren dabei, entsprechende Erlaubnisse für diejenigen Produkte zu erhalten, die nicht nur sichtbares Licht und Wärme, sondern auch entsprechende UVA- und UVB-Strahlung abgeben. Im letzten Jahr haben wir die Ausnahmeanträge für Leuchtstoffröhren der Typen T5 und T8 unterstützt. Unsere Eingabe zur Notwendigkeit dieser Produkte für eine tiergerechte Heimtierhaltung und den Artenschutz bei einem Prüfinstitut der Europäischen Kommission hat dazu geführt, dass es nach dem Entwurf des begutachtenden Instituts zunächst eine Ausnahme für weitere 5 Jahre geben soll.

Je nach Abschluss des Verfahrens bei EU-Kommission und EU-Parlament kann diese dann bis zunächst 2033 gelten. Derzeit arbeiten wir an weiteren Ausnahmen für verschiedene Kompakt- und Metalldampflampen, um auch hierfür entsprechende Fristverlängerungen zu erreichen. Basierend auf diesen Ausnahmen möchten wir dann bei der EU-Kommission für dauerhafte und anwendungsspezifische Einsatzmöglichkeiten in der Tierhaltung und um Artenschutz werben. Wir sind optimistisch, auch für diese Produkte eine entsprechende Ausnahme wie für die Leuchtstoffröhren zu erhalten. Solange die Prüfverfahren durch EU-Kommission und EU-Parlament nicht abgeschlossen und somit entschieden sind, besteht weiterhin eine Abgabe- bzw. Verkaufsmöglichkeit der entsprechenden Leuchtmittel.

Sobald es hierzu neue Informationen gibt, werden wir unsere Mitglieder und Partner informieren.



Artgemäße Haltung von Reptilien und Amphibien wäre mit dem Verbot der Leuchtmittel nicht mehr möglich | Foto: BNA



Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Bild: [Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz](#)

In unserem [Newsletter 04/25](#) haben wir bereits auf den Referentenentwurf aus dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hingewiesen, der die Umsetzung der [Richtlinie \(EU\) 2024/1203](#) über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt sowie zur Änderung der Zustellungspauschalen und Gebühren im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und in Justizkostengesetzen vorsieht. Damit sollen in den Mitgliedsstaaten der EU Mindestvorschriften für die Definition von Umweltstraftaten und für die Verhängung von Strafen zum Schutz der Umwelt festgelegt werden. Ziel hierbei ist eine Durchsetzung des Umweltrechts wie auch eine wirksame Verhinderung von Umweltkriminalität.

Der nun vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung ist unter der [Drucksache 266/26](#) einsehbar. Für Halterinnen und Halter geschützter Tier- und Pflanzenarten sind die Konkretisierungen für das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die EU-Artenschutzverordnung (EG 338/97) wie auch die EU-Verordnung zu invasiven und gebietsfremden Arten von besonderer Bedeutung.

Im **Bundesnaturschutzgesetz** wird es neue Strafreregeln bei Verstößen gegen den Artenschutz geben. Hierbei kommt es zu Konkretisierungen der Strafen, die sich beispielsweise darin unterscheiden, ob eine Art „streng geschützt“ oder „nur“ geschützt ist. Das Strafmaß bei Vergehen mit streng geschützten Arten fällt höher aus als bei geschützten Arten. Strafbar bleiben wie bisher auch das Töten, Fangen oder Stören geschützter Tiere, das Zerstören von Lebensräumen, der illegale Handel geschützter Arten oder der Umgang mit invasiven Arten oder verbotenen Fangmethoden. Höhere Strafen sind zudem bei gewerbsmäßigem Handeln, großen Umweltschäden oder der Gefährdung von Menschen vorgesehen; hierbei kann auch die Fahrlässigkeit bestraft werden.

Bei der **EU-Artenschutzverordnung** richten sich die Strafen danach, wie streng eine Art geschützt ist (Anhang A, B oder C) und was durch die Halterin oder den Halter falsch gemacht wurde – beispielsweise fehlende/falsche Genehmigungen oder illegaler Handel.

Für Arten aus Anhang A sind fehlende oder falsche Import-/Exportgenehmigungen ebenso strafbar wie die kommerzielle Nutzung (Kauf, Verkauf, Tausch, Anbieten, Transportieren oder Bewerben) ohne Erlaubnis, bzw. Ausnahmegenehmigung. Für Verstöße können Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren oder Geldbußen verhängt werden. Für Arten aus Anhang B gelten die gleichen Vorgaben wie für Arten aus Anhang A – auch hier ist auf die Ausstellung entsprechender Nachweise und Dokumente zu achten, da sonst bis zu drei Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe drohen können. Dies ist in Deutschland somit auch für alle Arten zu berücksichtigen, die in Anlage 5 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt sind und somit zwar keiner Meldepflicht bei den zuständigen Behörden, aber einer Nachweispflicht der legalen Herkunft unterliegen! Für Arten aus Anhang C sind fehlende oder falsche Einfuhrmeldungen strafbar, ebenso wie fehlende Exportpapiere – v. a. beim gewerbsmäßigen Handeln. Auch hier liegt das Strafmaß bei bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe.

Weiterhin ist im Kontext der geplanten Gesetzesnovellierung zu berücksichtigen, dass bereits der Versuch strafbar ist (z. B. bei einem geplanten illegalen Handel) und dass bei gewerbsmäßigem Handeln höhere Strafen drohen. Auch Fahrlässigkeit oder Leichtfertigkeit können bestraft werden; Ausnahmen können bei sehr kleinen, unbedeutenden Mengen/Schäden gemacht werden, wobei hier aus unserer Sicht unklar ist, wie die Grenzen beispielsweise hinsichtlich der Populationsgröße gezogen werden sollen.

Als wichtigste Information dieses Gesetzentwurfes bleibt festzuhalten, dass es keine neuen Vorgaben zur Haltung und zum Handel von und mit geschützten Arten gibt, sondern dass eine Konkretisierung der Strafmaßnahmen bei Verstößen gegen verschiedene Rechtsbereiche vorgenommen werden sollen, die sich nach Schutzstatus einer Art, Menge der betroffenen Individuen einer Art wie auch der Intention des Handelns (z. B. Gewerbsmäßigkeit) unterscheidet.

In diesem Kontext raten wir somit allen Halterinnen und Haltern geschützter Arten die bereits bestehenden

gesetzlichen Vorgaben einzuhalten und bei der Übergabe von geschützten Arten auf die entsprechenden Herkunftsnachweise wie auch Vermarktungsgenehmigungen zu achten. Bei Zweifeln an der Legalität eines Tieres sollte nach wie vor von einem Erwerb abgesehen werden.

Neue Landesregierungen

In diesem Jahr haben bereits zwei Landtagswahlen stattgefunden. In [Baden-Württemberg](#) ist weiterhin eine Koalition aus Bündnis 90/Die Grünen mit der CDU an der Regierung, während es in [Rheinland-Pfalz](#) zu einem Regierungswechsel kam und das Land nun von einer Koalition aus CDU und SPD geführt wird. Wir haben uns die Koalitionsverträge zum Tier- und Artenschutz in beide Bundesländern näher angeschaut.

Baden-Württemberg



Im „Ländle“ gab es im Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat einen Wechsel in der Leitung; Marion Gentges (CDU) tritt die Nachfolge von Peter Hauk (CDU) an. Im Umweltministerium bleibt Thekla Walker (Bündnis 90/Die Grünen) im Amt.

Im Tierschutz möchte die Landesregierung den Kommunen mehr Möglichkeiten hinsichtlich der Registrierung und Kastration von Freigängerkatzen geben und den illegalen Welpen- und Exotenhandel stärker bekämpfen. Darüber hinaus soll eine Gefahrtierverordnung eingeführt werden, „die die Haltung gefährlicher Wildtiere grundsätzlich verbietet.“ Diese Formulierung ist aus unserer Sicht jedoch sehr unpräzise, da weder ersichtlich ist, was die Landesregierung unter „gefährlichen Wildtieren“ subsummiert und ob von der „Grundsätzlichkeit“ auch zoologische Einrichtungen betroffen sind.

Allerdings bleibt ebenfalls festzuhalten, dass die Einführung einer Gefahrtierverordnung keine neue Idee der Landesregierung ist und es ist ebenfalls fraglich, ob eine solche Verordnung – beispielsweise im Zusammenhang mit der Gefahrenabwehr unter dem Polizeirecht – rechtssicher begründ- und umsetzbar ist. In diesem Kontext könnte auch die Erstellung von [Empfehlungen](#) der letzten Landesregierung zu verstehen sein, die eine sichere und tierschutzkonforme Haltung von kleineren Gefahr- und Gifttieren konkretisieren.

Für Hundehalterinnen und -halter soll ein Sachkundenachweis auf freiwilliger Basis weiterentwickelt werden. Tierheime sollen bei Sanierungen und Neubauten gestärkt werden. Der Tierschutz soll zudem stärker in schulische und außerschulische Lernangebote integriert werden. Jedoch bleibt fraglich, welche Inhalte zu welchen Tiergruppen überhaupt vermittelt werden sollen.

Im Naturschutz soll der Erhalt der biologischen Vielfalt weiterhin gestärkt und der Biotopverbund im Land vorangebracht werden. Deshalb sollen invasive Arten möglichst frühzeitig und konsequent bekämpft und die Artenschutzoffensive durch weiterhin attraktive Finanzierungsmöglichkeiten für Landnutzerinnen und -nutzer wie auch für den Naturschutz sichergestellt



Gefahrtier oder nicht? | Foto: BNA

werden.



Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz wird die CDU mit Ministerin Christine Schneider den Bereich Landwirtschaft, Weinbau, Umwelt und Forsten übernehmen. Sie war bis 2026 Mitglied des Europäischen Parlaments; seit 2014 ist sie Mitglied im Bundesausschuss Umwelt und Landwirtschaft der CDU in Deutschland.

Im Tierschutz möchte die neue Landesregierung einen „ausgewogenen Ansatz“ verfolgen, „der den Schutz wildlebender Tiere mit den berechtigten Interessen von Landwirtschaft, Weidetierhaltung und ländlichen Räumen in Einklang bringt.“ Der Tierschutzbeirat soll weiterhin in relevante Entscheidungsprozesse eingebunden werden. Die Unterstützung für Tierheime soll ebenfalls fortgesetzt werden, ebenso wie die bundesweiten Bemühungen für eine Katzenschutzverordnung. Auch die wissenschaftlich geführten Zoos sollen weiterhin im „Sinne des Artenschutzes, der Umweltbildung und der internationalen Erhaltungszuchtprogramme“ unterstützt werden, da sie einen „wichtigen Beitrag zum Schutz bedrohter Arten und zur Sensibilisierung für

den verantwortungsvollen Umgang mit Tieren" leisten. Wie diese Unterstützungen jedoch jeweils konkret ausgestaltet werden sollen, wird im Koalitionsvertrag nicht erwähnt.

Im Natur- und Artenschutz möchte die Landesregierung den „Schulterschluss Artenvielfalt“ weiterentwickeln und regionalen Verbänden mehr Möglichkeiten geben, „Maßnahmen im Agrar-, Umwelt- und Klimaschutz eigenständig zu initiieren und umzusetzen.“ So sollen Naturschutz, Landwirtschaft und Verwaltung auf Augenhöhe weiterhin zusammenarbeiten und als verlässliche Partner gemeinsam Verantwortung für den Schutz und die nachhaltige Nutzung der natürlichen Lebensgrundlagen tragen. Zudem ist der Schutz der

biologischen Vielfalt eine zentrale Aufgabe der Umweltpolitik im Land und eine Voraussetzung für stabile Ökosysteme. „Dabei gilt es, sowohl neu entstehende Herausforderungen, insbesondere durch invasive Arten, als auch bestehende Konflikte im Zusammenleben von Mensch und Tier mit klaren, rechtssicheren und praxisnahen Lösungen zu begegnen.“

Regionale Probleme im Artenschutz (z. B. mit Saatkrahe, Biber wie auch bei gelisteten invasiven Arten) werden aktiv angegangen, u. a. durch Regeln und Maßnahmen vor Ort. Für den Wolf soll ein klarer Managementplan erstellt werden, inklusive der rechtlich erlaubten Entnahme problematischer Tiere. Ziel ist ein ausgewogenes Vorgehen, das Naturschutz und die Interessen der Menschen im Land verbindet.

Nachruf auf Thomas Arndt

Am 1. Juni 2026 verstarb Thomas Arndt unerwartet kurz vor Vollendung seines 74. Lebensjahres in seiner Wahlheimat Bali.

Mit ihm verliert die Fachwelt einen der bedeutendsten Kenner der Papageien. Als Gründer des Arndt-Verlages, Autor des „Lexikons der Papageien“ sowie zahlreicher weiterer Werke prägte er über Jahrzehnte hinweg die wissenschaftliche und publizistische Auseinandersetzung mit diesen Vögeln. Als Initiator und langjähriger Herausgeber der Zeitschriften *PAPAGEIEN* und *Wellensittich & Papageien Magazin (WP-Magazin)* vermittelte er Wissen weit über Fachkreise hinaus.

Seine außergewöhnliche Expertise gründete auf jahrzehntelanger eigener Erfahrung in Haltung und Zucht, auf Reisen und Freilandbeobachtungen sowie auf intensiver Forschung in internationalen Naturkundemuseen. Die Beschreibung mehrerer Arten und Unterarten geht auf sein Wirken zurück. Unermüdlich setzte er sich für den Schutz der Papageien und die Verbesserung ihrer Haltung ein.

Bis zuletzt arbeitete er als Illustrator am „Kompendium der Papageien“. Sein Lebenswerk bleibt unvergessen. Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Familie und allen Angehörigen.

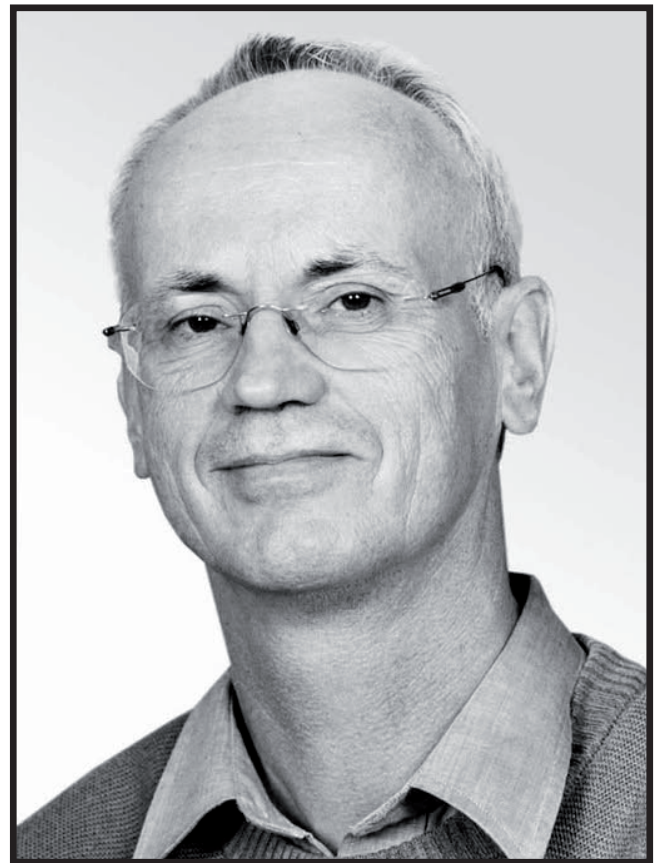


Foto: Arndt Verlag

Sie sind noch kein BNA-Mitglied und möchten unsere Arbeit unterstützen?

[Hier](#) finden Sie die Mitgliedsanträge für Einzelmittglieder, Vereine und Verbände oder Zoofachmärkte.

Newsletter: Diesen Newsletter erhalten Sie, weil Sie ihn bestellt haben, Sie BNA-Mitglied oder Mitglied eines uns angehörenden Verbandes oder Vereins sind oder an einem unserer Seminare und Workshops teilgenommen haben. Sie können die Zusendung des Newsletters jederzeit beenden, indem Sie eine E-Mail an gs@bna-ev.de senden.

Impressum:
Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e.V. | Ostendstr. 4, 76707 Hambrücken | Tel. +49 (0)7255 / 2800, Fax. +49 (0)7255 / 8355 | E-Mail: gs@bna-ev.de | Internet: www.bna-ev.de
Geschäftsführer: Dr. Martin Singheiser | Satz- und Grafikgestaltung: Michael Hirt